

11343/AB
vom 06.09.2022 zu 11620/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.517.752

Wien, am 6. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz und weitere Abgeordnete haben am 6. Juli 2022 unter der Nr. 11620/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 sowie 4 bis 7:

- *Warum wurde das amtliche Kilometergeld seit Jahren nicht erhöht?*
- *Entspricht das derzeitige amtliche Kilometergeld aus Ihrer Sicht noch dem ursprünglichen Zweck als Pauschalabgeltung für Kosten, die aus dem Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges für dienstliche Fahrten entstehen?*
 - a.) *Kann durch das derzeitige amtliche Kilometergeld der entstandene Mehraufwand tatsächlich noch gedeckt werden?*
- *Planen Sie generell die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes?*
 - a.) *Wenn ja, wann?*
 - b.) *Wenn ja, auf welchen Betrag soll es erhöht werden?*
 - c.) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es in Bezug auf die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes schon Gespräche im Ministerrat?*
 - a.) *Wenn ja, in welcher bzw. in welchen Sitzungen wurde darüber gesprochen?*

- b.) Wenn ja, was wurde konkret besprochen?*
- c.) Wenn nein, warum nicht?*
- *Planen Sie noch in dieser Legislaturperiode die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes für Kraftfahrzeuge sowie für Motorfahrräder und Motorräder?*
 - a.) Wenn ja, wann soll die Erhöhung tatsächlich kommen?*
 - b.) Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn Sie für eine Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht zuständig sind, welches Ressort ist hierfür zuständig?*

Das amtliche Kilometergeld stellt, wie in mehreren Fällen der Reisegebührenvorschrift (RGV), eine pauschale Abgeltung dar, bei der auf Schwankungen von Spritpreisen, Erhaltungs- und Garagierungskosten und dgl. bei Einführung sowie die Anpassung der besonderen Entschädigung Rücksicht genommen wurde.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass das amtliche Kilometergeld im Sinne einer besonderen Entschädigung gemäß § 10 Abs. 2 RGV nur dann – anstelle der sonst in Frage kommenden Reisekostenvergütung gemäß § 7 RGV – zusteht, wenn die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse liegt. Das dienstliche Interesse an der Benützung des eigenen KFZ ist dann zu verneinen, wenn die oder der Bundesbedienstete ein öffentliches Verkehrsmittel für die Anreise zur Dienstverrichtung hätte benützen können und weder terminliche Schwierigkeiten noch sonstige zwingende Notwendigkeiten für die Benützung eines privaten PKW/Motor(fahr)rades gegeben waren. Die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle darf die diesbezügliche Bewilligung erst nach gewissenhafter Prüfung erteilen.

Eine Erhöhung der besonderen Entschädigung gemäß § 10 Abs. 2 RGV für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge oder Motorräder sowie Motorfahrräder wäre nicht nur mit deutlichen Mehrausgaben im Bereich des Bundesdienstes verbunden. Da das Einkommensteuergesetz auch die Möglichkeit zur Geltendmachung von Kilometergeld vorsieht, wären auch in diesem Bereich beträchtliche Mehrausgaben zu veranschlagen.

Neben den budgetären Auswirkungen sind insbesondere auch grundsätzliche ökologische und gesundheitspolitische Erwägungen relevant. Die Bundesregierung ist bestrebt, diese Aspekte in die Gestaltung des Steuer- und Abgabensystems einfließen zu lassen und plant daher keine Erhöhung der besonderen Entschädigung gemäß § 10 Abs. 2 RGV.

Als Maßnahmen der Regierung für den Ausgleich der Preissteigerungen sind beispielsweise der in der Steuerreform verankerte Klimabonus sowie der Energiekostenausgleich zu erwähnen. Weiters ist auf das kürzlich umgesetzte Entlastungspaket gegen die Teuerung – das sogenannte „Energiepaket“- hinzuweisen, das u.a. die Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros zum Inhalt hat.

Zu Frage 3:

- *Wie rechtfertigen Sie die Tatsache, dass das Kilometergeld für Fahrräder 0,38 Euro beträgt und somit sogar höher ist, als jenes für Motorfahrräder und Motorräder?*
a.) *Planen Sie hier zumindest eine Anpassung für Motorfahrräder und Motorräder an das Kilometergeld für Fahrräder?*

Wie bereits ausgeführt, ist das Ziel der RGV seit jeher, dass Kraftfahrzeuge bzw. Motorfahrräder und Motorräder nur in Ausnahmefällen benutzt und stattdessen primär Massenbeförderungsmittel, aber auch das Fahrrad verwendet werden oder zu Fuß gegangen wird. Dies zeigt sich auch darin, dass die Bestimmung über ein Kilometergeld für Fahrräder schon in der Stammfassung der RGV verankert und an das Fußkilometergeld gekoppelt war, wohingegen die Bestimmung über eine besondere Entschädigung für die Benutzung des eigenen Motorrads bzw. Motorfahrrads erst mit BGBl. Nr. 116/1980 Eingang in die RGV fand. Bereits damals war das Kilometergeld höher als die besondere Entschädigung für die Benutzung von Motorräden bzw. Motorfahrrädern. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1, 2 sowie 4 bis 7 verwiesen.

Mag. Werner Kogler

